OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651063/10/Bi

Datum:
Linz, 6. Juli 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde der Frau E R, vertreten durch Herrn RA Mag. R S, vom 14. Dezember 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 12. Dezember 2017, GZ: 17/425757-Rei, wegen Einschränkung der Lenkberechtigung durch Befristung und Auflagen nach dem FSG nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 15. Mai 2018

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid aufgehoben.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 12. Dezember 2017 zugestellten Bescheid wurde der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) gemäß §§ 8 und 24 Abs 1 Z 2 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, BE und F bis 12. Dezember 2019 befristet unter folgenden Auflagen eingeschränkt:

AM: 01.06, 104
A: 01.06., 79.03, 79.04, 104
B: 01.06., 104
BE: 01.06., 79.06, 104
F: 01.06, 104
Code 01.06 = Brille oder Kontaktlinsen
Code 79.03 = Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge
Code 79.04 = Beschränkung auf dreirädrige Kraftahrzeuge mit einem Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 750 kg
Code 79.06 = Fahrzeuge der Klasse BE, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse des Anhängers 3500 kg übersteigt
Code 104 = Vorlage von Befunden: die Bf hat halbjährlich, und zwar am 12.6.2018, 12.12.2018, 12.6.2019 und 1.12.2019, der belangten Behörde einen aktuellen fachärztlichen psychiatrischen Befundbericht vorzulegen.

2. Gegen die Einschränkung hat die Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 15. Mai 2018 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit der Bf und ihres Gatten R R sowie Frau Mag. M M-W als Vertreterin der belangten Behörde durchgeführt. Der Rechtsvertreter ist trotz aufrechtem Vertretungsverhältnis unentschuldigt nicht erschienen. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet und übereingekommen, dass ein schriftliches amtsärztliches Gutachten eingeholt wird.

3. Die Bf macht unter Hinweis auf die psychiatrische FA-Stellungnahme Dris S vom 27. November 2017 im Wesentlichen geltend, sie sei demnach geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 ohne dass aus neurologischer bzw psychiatrischer Sicht kontrollierende Auflagen nötig seien. Die Begründung des Amtsarztes widerspreche der FA-Stellungnahme, obwohl der Amtsarzt keine entsprechende Ausbildung habe, um dies beurteilen zu können. Beantragt wird eine Bescheidabänderung dahingehend, dass eine Befristung nicht vorgesehen werde und von Befundvorlagen und einer Nachuntersuchung abgesehen werde. Außerdem werden die Einholung eines neurologisch-psychiatrischen AmtsSV-Gutachtens und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Einholung einer Stellungnahme des Amtsarztes Dr. A K, Amt der OÖ. Landesregierung, vom 4. Jänner 2018. Ges-2018-2759/4/Kep/Hb, samt Wahrung des Parteiengehörs; darauf erfolgte keinerlei Reaktion, sodass am 15. Mai 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung stattfand, bei der die Bf und die Vertreterin der belangten Behörde gehört wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf wurden am 1. Oktober 2002 Lenkberechtigungen für die Klassen AM, A (79.03, 79.04), B, BE, C1 und C1E erteilt, wobei C1 und C1E nach Verlängerungen jeweils am 1. Oktober 2017 abliefen und nicht mehr verlängert wurden.
Die Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. Oktober 2017, GZ: 12/538208-TG/Rau, gemäß §§ 24 Abs 4 und 8 Abs 2 FSG aufgefordert, sich binnen eines Monats ab Rechtskraft des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen und kam dieser Aufforderung am 12. Dezember 2017 nach.

Vorgelegt wurde die neuropsychiatrische Stellungnahme Dris H S, FA für Neurologie/Psychiatrie und Kinderneurologie in Linz, vom 27. November 2017, der die Bf zehn Jahre lang als Lkw-Fahrerin im Fernverkehr tätig war und nach dem Unfalltod ihres Sohnes im Jahr 2011 unter rezidivierenden depressiven Episoden, einer posttraumatischen Belastungsstörung und Agoraphobie leidet. Als Medikation ist angeführt Duloxetin 60 mg 2-0-0-, Tolvon 60 mg 0-0-1 und Olanzapin 5 mg 0-0-1.
Laut FA trat „durch medikamentöse psychopharmakologische Therapie und Psychotherapie in den vergangenen Jahren eine sukzessive Besserung der psychischen Symptomatik ein. Die Patientin ist zu Zeitpunkt der Begutachtung psychisch einigermaßen stabil, erbringt die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung und es findet sich keine Einschränkung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit. Sie ist aus psychiatrischer Sicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, nicht aber zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 – einerseits aufgrund der vorliegenden psychischen Erkrankungen, auch wenn diese teilremittiert sind, insbesondere aber aufgrund der aktuellen psychopharmakologischen Medikation, insbesondere der Medikamente Tolvon und Olanzapin. Nach psychischer Stabilisierung und Reduktion der Medikation sollte im Hinblick auf die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 eine erneute Beurteilung erfolgen. Eine Befristung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 oder kontrollierende Auflagen sind weder aus neurologischer noch aus psychiatrischer Sicht nicht nötig.“

Laut Gutachten gemäß § 8 FSG des Amtsarztes der belangten Behörde vom 12. Dezember 2017 ist die Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 nicht geeignet, zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 ist sie befristet geeignet auf 2 Jahre – Nachuntersuchung mit Vorlage einer aktuellen FA-psychiatrischen Stellungnahme und Kontrolluntersuchungen halbjährlich mit Vorlage eines

aktuellen FA-psychiatrischen Befundberichtes. Darauf basierend erging der in Beschwerde gezogene Bescheid.

Der Verfahrensakt wurde seitens des Landesverwaltungsgerichtes OÖ dem Amtsarzt Dr. A K, Amt der OÖ Landesregierung, vorgelegt, der in seinem Schreiben vom 4. Jänner 2018 ausführte, die Einschätzung Dris S könne nicht nachvollzogen werden, da die sedierende Wirkung der psychopharmakologischen Medikation sowohl beim Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 als auch der Gruppe 2 auftrete; er ersuchte daher um ergänzende Begründung der Einschätzung durch den Facharzt.

Die Bf wurde über ihren Rechtsvertreter mit hg Schreiben vom 9. Jänner 2018 und (aufgrund unklarer Zustellung) vom 16. März 2018 (zugestellt am 20. März 2018) ersucht, die verlangte Ergänzung der FA-Stellungnahme binnen einer Frist vorzulegen; darauf wurde in keiner Weise reagiert.

Da in der Beschwerde eine mündliche Verhandlung beantragt worden war, wurde diese am 15. Mai 2018 durchgeführt. Die Bf teilte mit, sie habe versucht, bei Dr. S die vom Amtsarzt verlangte Ergänzung zu bekommen, aber dieser habe abgelehnt mit der Begründung, sein Gutachten sei unmissverständlich formuliert und eine Ergänzung nicht notwendig.
Ihr Rechtsvertreter habe daraufhin gesagt, dann lassen wir es einfach so, und habe ihr eine Woche vor der Ladung zur mündlichen Verhandlung die abschließende Rechnung geschickt. Er habe ihr zwar noch den Verhandlungstermin mitgeteilt, aber gleichzeitig darauf verwiesen, er halte sein persönliches Erscheinen nicht für notwendig.

Die Bf führte aus, sie habe zum Termin beim Amtsarzt bei der belangten Behörde eine fachärztliche Stellungnahme ihrer behandelnden Fachärztin Frau Dr. H L, E-S, vom November 2017 vorgelegt, wonach bei ihr eine rezidivierende depressive Störung, derzeit in Remission, eine posttraumatische Belastungsstörung, ausgelöst durch den Tod ihres Sohnes sowie eine Agoraphobie, bestehe; die medikamentöse Behandlung erfolge mit Duloxetin 60 mg – 2 Tabl. morgens, und Tolvin 60 mg abends und Olanzapin 5 mg abends.
Aus der FA-Stellungnahme geht weiters hervor, dass die Bf regelmäßig ihre Termine wahrnimmt, psychopathologisch eine annähernd indifferente Stimmungslage zeigt, der Antrieb im Normbereich ist, die Affizierbarkeit in beiden Bereichen erhalten ist. Es bestehen keine Konzentrations- oder Aufmerksamkeits- sowie keine Denkstörungen oder Selbstmordgedanken. Die Belastbarkeit ist noch verringert, weiters besteht noch die Symptomatik seitens der bekannten Agoraphobie, was sich besonders beim Einkaufen in größeren Supermärkten bemerkbar macht. Aufgrund der noch reduzierten Leistungsfähigkeit ist die Bf derzeit in Berufsunfähigkeitspension befristet bis Mai 2019.

Die Bf führte in der Verhandlung weiters aus, der Amtsarzt der belangten Behörde habe diese FA-Stellungnahme, die sie mit 15. Mai 2018 datiert in der Verhandlung vorlegt, abgelehnt mit der Begründung, die FA-Stellungnahme müsse von einem anderen als dem behandelnden Facharzt erstellt werden. Sie habe sich aus einer Liste den ihr unbekannten FA Dr. S ausgesucht. Sie sei immer noch bei Frau Dr. L in Behandlung und nehme nun nur mehr abends Tovlon, bei dem sie am Morgen keine sedierende Wirkung mehr spüre. Olanzapin nehme sie seit Weihnachten nicht mehr. Das Medikament sei in der FA-Stellungnahme nur angeführt, weil Frau Dr. L die Stellungnahme vom November 2017 mit dem neuen Datum ausgedruckt habe.

Amtsarzt Dr. C B, Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abt. Gesundheit, führt in seinem Gutachten vom 5. Juli 2018, Ges-2018-2759/6-Bät/Pa, das diesem Erkenntnis beiliegt, zusammenfassend aus:
„Bei Frau R. liegt eine rezidivierend-depressive Störung sowie eine posttraumatische Belastungsstörung und eine Agoraphobie (Angst vor Menschenansammlungen und öffentlichen Plätzen) vor.
Aufgrund des verunglückten Sohnes im Jahr 2011 war die posttraumatische Belastungsstörung aufgetreten. Es kommt immer wieder zu starken Gefühlswallungen in Bezug auf den Auslöser. Zusammen mit der bestehenden rezidivierend-depressiven Störung kommt es zu einer Symptomverschlechterung.

Frau R. nimmt seit – zumindest November letzten Jahres – schlafanstoßende und beruhigende Medikamente ein. Eigenen Angaben zu Folge wurde Olanzapin (ein Medikament, welches gegen kreisende Gedanken, Unruhe und Schlafstörungen wirkt) abgesetzt. Im vorliegenden Befund der sozialpsychiatrischen Ambulanz vom 15.5.2018 ist das Absetzen dieser Medikation nicht vermerkt. Frau R. gibt im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 15.5.2018 an, dass die fachärztliche Stellungnahme bereits aus dem Jahr 2017 (November) stammt und nur im Rahmen des Ausdrucks am, 15.5.2018 neu datiert worden war. Somit ist entsprechend der Aktenlage seit dem 27.11.2017 folgende Medikation eingenommen worden: Duloxetin 120 mg morgens, Tolvon 60 mg abends sowie Olanzapin 5 mg abends. Zur Wirkung der einzelnen Medikamente ist zu sagen, dass Tolvon ebenso wie Olanzapin eine deutliche Müdigkeit und Schläfrigkeit verursachten können.
Folgt man den Angaben von Frau R., dass Olanzapin abgesetzt wurde und die Dosis von Tolvon – seit zumindest 27.11.2017 –gleichgeblieben ist, kann man von einer Veränderung – durch von Medikamenten ausgelöste Schläfrigkeit und Müdigkeit – nicht ausgehen. Diese Beurteilung bezieht sich jedoch erst auf die Angaben im Mai dieses Jahres.
Zum Zeitpunkt der amtsärztlichen Gutachtenserstellung sowie der Ergänzung im Jänner dieses Jahres war dies aufgrund der Aktenlage keinesfalls abzusehen.

Die unbefristete Erteilung einer Lenkberechtigung der Gruppe 1 kann aus Sicht des Amtssachverständigen erfolgen, da es sich um ein inzwischen stabilisiertes und therapiertes Erkrankungsbild mit stabiler Medikation handelt.

Die Wiedererteilung bzw Belassung von einer Lenkberechtigung der Gruppe 2 kann derzeit aus amtssachverständiger Sicht nicht befürwortet werden. Dazu ist eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme notwendig. Eine verkehrspsychologische Untersuchung bezüglich der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit ist wegen der müdigkeitsverursachenden und schlafanstoßenden Medikation notwendig."

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. ...

Gemäß § 14 Abs 4 FSG-Gesundheitsverordnung darf Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.

Auf der Grundlage der gutachterlichen Ausführungen Dris B ist davon auszugehen, dass die Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM, A, B, BE und F, ohne jede Einschränkung gesundheitlich geeignet ist.

Die im in Beschwerde gezogenen Bescheid ausgesprochene Einschränkung der Lenkberechtigung ist damit nicht gerechtfertigt und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger